



Checkliste Suisse Garantie Wildfische und Wildkrebse

Diese Checkliste bezieht sich auf **Teil A** des Branchenreglements für die Produktgruppe Wildfische und Wildkrebse (Teil A) sowie Fische und Krebstiere aus Zucht (Teil B).

Datum: Ort:	Inspektionsstelle / Zertifizierungsstelle: Auditor/in: Name: Tel. Nr.:
Unternehmen: Betriebsnummer: Strasse: PLZ/Ort: Homepage:	Verantwortlicher für Suisse Garantie: Name: E-Mail: Weitere befragte Mitarbeiter mit Funktion:
Audittyp: <input type="checkbox"/> Aufnahme <input type="checkbox"/> Überwachung <input type="checkbox"/> Re-Zertifizierung	
Tätigkeit im Geltungsbereich Suisse Garantie: <input type="checkbox"/> Vorbereitung des Produkts aus Wildfisch/ Wildkrebs (= 1. Produktionsstufe) <input type="checkbox"/> Verarbeitung des Produkts aus Wildfisch/ Wildkrebs (= 2. Produktionsstufe) <input type="checkbox"/> Grossist (= 1. Vertriebsstufe) <input type="checkbox"/> Andere:	Referenzdokumente in der aktuellen Version: <input type="checkbox"/> AMS-Dachreglement (DR) <input type="checkbox"/> AMS-Gestaltungsmanual (GM) <input type="checkbox"/> AMS-Sanktionsreglement (SR) <input type="checkbox"/> Branchenreglement für die Produktegruppe Wildfische und Wildkrebse, Fische und Krebstiere aus Zucht (BR)
Produkte im Geltungsbereich Suisse Garantie: <input type="checkbox"/> unverarbeitetes Produkt aus Wildfisch/Wildkrebs <input type="checkbox"/> verarbeitetes, nicht zusammengesetztes Produkt aus Wildfisch/Wildkrebs <input type="checkbox"/> verarbeitetes, zusammengesetztes Produkt aus Wildfisch/Wildkrebs <input type="checkbox"/> Andere:	Andere Produktqualitäten und Zertifizierungen: <input type="checkbox"/> Import <input type="checkbox"/> Bio: <input type="checkbox"/> Regionalmarke: <input type="checkbox"/> ISO 9001/14001: <input type="checkbox"/> BRC, IFS, ISO 22000, etc: <input type="checkbox"/> Weitere:

Legende: AMS = Agro-Marketing Suisse SGA/SG = Suisse Garantie Krit. = Kritische Anforderung N/A = nicht anwendbar	DR = Dachreglement BR = Branchenreglement n-k = nicht-kritische Anforderung Ref. = Verweise auf die verschiedenen Reglemente	GM = Gestaltungsmanual SR = Sanktionsreglement Aufl. = Auflage
--	---	--



Checkliste Suisse Garantie Wildfische und Wildkrebse

A. Allgemein

Allgemeine Angaben, Branchenreglement, Informationsstand

Nr.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Erfüllt			Aufl.
			Ja	Nein	N/A	Nr.
A.1	Der Betrieb ist im Besitz der aktuellen Referenzdokumente (DR, GM, SR, BR)		<input type="checkbox"/> n-k	<input type="checkbox"/>		
A.2	Verantwortliche und im Betrieb betroffene Mitarbeiter sind bezüglich Suisse Garantie gut informiert / geschult (Warentrennung / Kennzeichnung)		<input type="checkbox"/> n-k	<input type="checkbox"/>		

Pendenzen / Auflagen aus vorgängigem Audit

Nr.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Erfüllt			Aufl.
			Ja	Nein	N/A	Nr.
A.3	Aus dem vorgängigen Audit resultierten keine Auflagen, bzw. die Pendenzen wurden fristgerecht erledigt.		<input type="checkbox"/> Krit.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Kommunikationsmittel

Nr.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Erfüllt			Aufl.
			Ja	Nein	N/A	Nr.
A.4	Eigene Kommunikationsmittel entsprechen den Inhalten obiger Referenzdokumente zu Suisse Garantie und enthalten keine Falschaussagen oder Täuschungen.		<input type="checkbox"/> Krit.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Reklamationen betreffend Suisse Garantie

Nr.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Erfüllt			Aufl.
			Ja	Nein	N/A	Nr.
A.5	Ein Verfahren zur Erfassung und Behandlung von Reklamationen besteht und funktioniert.		<input type="checkbox"/> n-k	<input type="checkbox"/>		

Management-Systeme*


* Nur relevant wenn vorhandenes QM-System oder HACCP-Zertifizierung

Nr.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Erfüllt			Aufl.
			Ja	Nein	N/A	Nr.
A.6	Die Anforderungen von Suisse Garantie sind in das Management-System integriert.	Referenzierung als externe Vorgabe	<input type="checkbox"/> n-k	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
A.7	Interne Audits zu den Anforderungen gemäss den Suisse Garantie Dokumenten sind vorhanden.	Schlussfolgerungen (Lieferanten, Rezepturen, Rückverfolgbarkeit, Kennzeichnung)	<input type="checkbox"/> n-k	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

B. Branchenübergreifende Anforderungen

(Dachreglement & Gestaltungsmanual; inkl. Ergänzungen der Branche)

Kennzeichnung

Nr.	Ref.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Erfüllt			Aufl. Nr.
				Ja	Nein	N/A	
B.1	DR 6.3 BR Teil A 3.2.2 GM	Folgende Bezeichnungen werden auf der Etikette/ Verpackung aufgeführt: – der Name des berechtigten Betriebes bzw. dessen Identifikationsnummer – der Name der Zertifizierungsstelle – Herkunftszeichen Suisse Garantie (Logo)	Siehe dazu auch Punkt C.4 branchenspezifischen Kontrollpunkt auf S. 6: Hinweis «wild»	<input type="checkbox"/> n-k	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
B.2	DR 6.4 GM	Der Gebrauch der Garantiemarke entspricht den Vorgaben des Gestaltungsmanuals der AMS. (Weitere Informationen können beigelegt werden, sofern das Logo nicht verändert und die gleichen Schrifttypen von höchstens gleicher Grösse gewählt werden).	 <ul style="list-style-type: none"> – mind. 10mm – schwarze Schrift – Auf weissem Grund und abgerundete Ecken – Flagge rot oder schwarz – Hintergrund weiss oder transparent: Schwarzer Rahmen 	<input type="checkbox"/> n-k	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
B.3	DR 3.1.1 BR Teil A 3.2.1 3.3.2	Sämtliche Einkäufe und Verkäufe von un- verarbeiteten / verarbeiteten (zusammengesetzten oder nicht zusammengesetzten) Produkten aus Wildfisch/Wildkrebse (im Sinne von Ziffer 2.2), welche die Garantiemarke Suisse Garantie tragen, werden auf den Lieferpapieren dokumentiert und deklariert: Auftragsjournal, Lieferschein, Rechnung usw. Auf diesen Papieren und im Artikelstamm muss die Bezeichnung Suisse Garantie, SGA oder SG klar ersichtlich sein. Die Rückverfolgbarkeit von un- verarbeiteten / verarbeiteten (zusammengesetzten oder nicht zusammengesetzten) Produkten aus Wildfisch/Wildkrebse (im Sinne von Ziffer 2.2) entlang der gesamten Vertriebsketten wird sichergestellt, indem die Herkunftsbezeichnung Suisse Garantie auf der Etikette der verpackten oder losen Produkte sowie auf den verschiedenen Werbemitteln angebracht wird. Bei Lieferungen zwischen zwei nutzungs- berechtigten Betrieben sind die Produkte entweder mit der Garantiemarke oder mit einem Schriftzug (Suisse Garantie, SGA, SG; diese Aufzählung ist abschliessend) gekennzeichnet.		<input type="checkbox"/> n-k	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	



Checkliste Suisse Garantie Wildfische und Wildkrebse

Gemeinsame Anforderungen an Herkunft, Verarbeitung, ÖLN und GVO (inkl. Ergänzungen der Branche)

Nr.	Ref.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Erfüllt			Aufl. Nr.
				Ja	Nein	N/A	
B.4	DR 3.1.1 BR Teil A 3.2.1 3.2.2	Herkunft Schweiz: Gemäss Ziff. 3.1.1 des DR, jedoch ohne das FL und das Zollanschlussgebiet Büsingen, Campione, die Freizone der Landschaft Gex und Hochsavoyen (Freizone Genf) sowie die Flächen schweizerischer Landwirtschaftsbetriebe in der ausländischen Grenzzone nach Art. 43 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 (SR 631.0), welche von diesen mindestens seit dem 1. Januar 2014 ununterbrochen bewirtschaftet werden. Gemäss Geltungsbereich Ziff. 1.3. und Anhang II « Abkommen über die Fischerei in internationalen Seen ».		<input type="checkbox"/> Krit.	<input type="checkbox"/>		
B.5	DR 3.1.1 3.1.2	Herkunft Schweiz: Nicht-zusammengesetzte Produkte Müssen zu 100% den Suisse Garantie-Anforderungen gemäss Ziffer 3.1.1 DR entsprechen. Vorbehalten bleibt die Möglichkeit einer befristeten Sonderbewilligung gemäss Dachreglement der AMS, Ziffer 3.1.2.	<input type="checkbox"/> Sonderbewilligung der AMS vorhanden <input type="checkbox"/> aktuelle Produktliste liegt vor	<input type="checkbox"/> Krit.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
B.6	DR 3.1.1 3.1.2	Zusammengesetzte Produkte Die Hauptzutat landwirtschaftlichen Ursprungs muss zu 100% den Anforderungen gemäss Ziffer 3.1.1 DR entsprechen. Gesamthaft müssen mindestens 90% der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs die Suisse Garantie-Anforderungen erfüllen. Vorbehalten bleibt die Möglichkeit einer befristeten Sonderbewilligung gemäss Dachreglement der AMS, Ziffer 3.1.2.	<input type="checkbox"/> Sonderbewilligung der AMS vorhanden <input type="checkbox"/> aktuelle Produktliste liegt vor	<input type="checkbox"/> Krit.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
B.7	DR 3.1.1 BR Teil A 3.3.1	Verarbeitung in der Schweiz: Gemäss DR Ziff. 3.1.1 muss die Verarbeitung in der Schweiz stattfinden, inbegriffen sind das Fürstentum Lichtenstein und das Zollanschlussgebiet-Büsinggen		<input type="checkbox"/> Krit.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
B.8	DR 3.1.2	Rezepturen oder Produktespezifikationen sind vorhanden.	Anzahl:	<input type="checkbox"/> Krit.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
B.9	DR 3.1.1 BR Teil A 3.2.1	Ökologische Anforderungen: Der See gilt als Lebensraum, der die Anforderungen des ÖLN (gemäss DR Ziff. 3.1.1) erfüllt.		<input type="checkbox"/> Krit.	<input type="checkbox"/>		
B.10	DR 3.1.1 BR Teil A 3.2.1 3.3.1	Verzicht auf GVO: Der gesamte Fischbesatz stammt aus dem Einzugsgebiet des betreffenden Sees. Als Futter ist ausschliesslich jenes zugelassen, das von Natur aus in der Schweizer Seen vorhanden ist. Auf allen Produktions- und Verarbeitungsstufen dürfen keine deklarationspflichtigen GVO-Komponenten eingesetzt werden.	Kann auf Anfrage durch das Amt für Fischerei dokumentiert werden.	<input type="checkbox"/> Krit.	<input type="checkbox"/>		



Checkliste Suisse Garantie Wildfische und Wildkrebse

B.11	DR 3.1.1 BR Teil A 3.2.1 3.3.1 5.1.2	Warenflusstrennung: Die Berufsfischer trennen alle unverarbeiteten Produkte aus Wildfisch/Wildkrebse, welche die Garantiemarke tragen sollen, physisch von anderen Produkten und erfassen diese in den vorgeschriebenen Tagesstatistiken. Auf diese Weise ist die Rückverfolgbarkeit jedes Produkts mit der Garantiemarke für die Endhändler gewährleistet. In der Produktions- und Vertriebskette ist die Warenflusstrennung für Produkte, welche die Garantiemarke tragen, von jeder Einheit sicherzustellen.		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
------	--	--	--	--------------------------	--------------------------	--	--

C. Branchenspezifische Anforderungen

Anforderungen an die Vorbereitung (Definition BR Ziff. 2.2)

Nr.	Ref.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Erfüllt			Aufl.
				Ja	Nein	N/A	Nr.
C.1	BR Teil A 3.2.2	Zulassung als Berufsfischer: Berufsfischer müssen ihren Wohnsitz in der Schweiz haben. Berufsfischer müssen über ein Berufsfischerpatent eines Schweizer Kantons verfügen.		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

Anforderungen an die Verarbeitung (Definition BR Ziff. 2.2)

Nr.	Ref.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Erfüllt			Aufl.
				Ja	Nein	N/A	Nr.
C.2	BR Teil A 3.3.1	Verarbeitung in der Schweiz: Unverarbeitete Produkte aus Wildfisch/Wildkrebse, die zu zusammengesetzten oder nicht zusammengesetzten (im Sinne von Ziffer 2.2) Suisse Garantie-Produkten verarbeitet werden, müssen aus der Berufsfischerei stammen und den Anforderungen der Ziffern 3.2.1 und 3.2.2 und 3.3.1 des vorliegenden Branchenreglements entsprechen.		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
C.3	DR 3.1.1 BR Teil A 3.3.1	Zusatzstoffe nach GHP: Zusatzstoffe werden nur soweit verwendet, als dies im Rahmen der Guten Herstellungspraxis (GHP) notwendig ist.		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Anforderungen an die Kennzeichnung

Nr.	Ref.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Erfüllt			Aufl.
				Ja	Nein	N/A	Nr.
C.4	BR Teil A 3.2.2 3.3.2 6	<p>Der Hinweis „wild“ ist entlang der gesamten Produktions- und Vertriebsketten der un- und verarbeiteten Produkte (zusammengesetzt oder nicht zusammengesetzt) welche die Garantiemarke Suisse Garantie tragen zu deklarieren.</p> <p>Dieser Hinweis (siehe Ziffer 6) muss auf der Etikette der unverpackten / verpackten oder losen Produkte und auf den verschiedenen Werbemitteln sowie auf den Lieferpapieren (Auftragsjournal, Lieferschein, Rechnung usw. sowie Artikelstamm) ersichtlich sein.</p> <p>a) Handelt es sich um unverarbeitete Produkte aus Wildfisch/Wildkrebs (im Sinne von Ziffer 2.2), ist der Hinweis „wild“ zusammen mit der Fisch-/Krebsart zu nennen (z.B. „Filet von wildem Egli“, „wilde Seeforelle“).</p> <p>b) Handelt es sich um verarbeitete, zusammengesetzte Produkte aus Wildfisch/Wildkrebs (im Sinne von Ziffer 2.2), ist der Hinweis „wild“ in der Produktzusammensetzung aufzuführen, und zwar zusammen mit der Hauptzutat (z.B. „Zusammensetzung: Filet von wildem Felchen“, „Zusammensetzung: Carpaccio von wilder Seeforelle“).</p> <p>c) Handelt es sich um verarbeitete, nicht zusammengesetzte Produkte aus Wildfisch/Wildkrebs (im Sinne von Ziffer 2.2), ist der Hinweis „wild“ zusammen mit der Fisch-/Krebsart zu nennen (z.B. „heissgeräuchertes Filet von wildem Hecht, kaltgeräuchertes Filet von wildem Felchen“).</p>		<input type="checkbox"/> Krit.	<input type="checkbox"/>		



Checkliste Suisse Garantie Wildfische und Wildkrebse

D. Qualitative Rückverfolgbarkeit im Betrieb

Entsprechen alle Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs (Zutaten lwU) im Betrieb den Suisse Garantie Anforderungen, erübrigt sich diese Kontrolle

Alle Zutaten lwU im Betrieb entsprechen den Suisse Garantie Anforderungen

Produktions-Etappen	Beispiel(e)	Nachweise / Belege	Vollständig	Nicht vollständig, fehlende Verbuchungen	Aufl. Nr.
Verkauf					
Annahme / Beschaffung					

Nr.	Ref.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Erfüllt			Aufl. Nr.
				Ja	Nein	N/A	
D.1	DR 3.1.1	Resultat der qualitativen Rückverfolgbarkeit: Suisse Garantie Produkte sind physisch von den anderen Produkten getrennt bzw. sind entsprechend gekennzeichnet.		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Bemerkungen:



Checkliste Suisse Garantie Wildfische und Wildkrebse

E. Quantitative Rückverfolgbarkeit (Warenflusskontrolle)

Entsprechen alle Zutaten IwU im Betrieb den Suisse Garantie Anforderungen, erübrigt sich diese Kontrolle

Alle Zutaten IwU im Betrieb entsprechen den Suisse Garantie Anforderungen

Nr.	Ref.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Erfüllt			Aufl. Nr.
				Ja	Nein	N/A	
E.1	DR 3.1.1	Ist bei Erfüllung der qualitativen Rückverfolgbarkeit auch eine quantitative Warenflusskontrolle durchführbar?		<input type="checkbox"/> Krit.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
E.2	DR 3.1.1	<input type="checkbox"/> Eine quantitative Warenflusskontrolle wurde durchgeführt und ist stimmig. oder: <input type="checkbox"/> Eine quantitative Warenflusskontrolle wurde nicht durchgeführt (Begründung).		<input type="checkbox"/> Krit.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Berechnungsperiode:

Produkt(e):	Zutaten IwU:
Ermittlung des Bezugs an Zutaten IwU	• Eingangsrechnungen
Ermittlung der Produktionsmenge	• Produktions-, Fabrikationsjournal
Ermittlung des Lagerbestandes sämtlicher Garantiemarke-Produkte	• Bestand am Anfang und Ende der Periode
Ermittlung der Gesamtverkaufsmenge	• nach Ausgangsrechnungen • nach Artikelumsatzstatistik
Bezugsmengen(1.), Produktionsmengen(2.), Lagermengen(3.) und Verkaufsmengen(4.) Vergleich	• Verarbeitungskoeffizient • Interpretation

Resultat

Schritte	Dokument / Nachweis	Resultat
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		

Bemerkungen:



Checkliste Suisse Garantie Wildfische und Wildkrebse

F. Schlussfolgerungen

Aufl.	Massnahmen	Krit.	n-k	Frist

Die Belege zur Überprüfung der Erledigung der mit einem Stern * markierten Abweichung(en) sind der Zertifizierungsstelle innert der Frist (gemäss Sanktionsreglement) zuzustellen.

G. Antrag des Auditors an die Zertifizierungsstelle

- Der Auditor stellt den Antrag zur Zertifizierung
 - da keine Abweichungen festgestellt wurden.
 - da nur Abweichungen zu nicht-kritischen Anforderungen festgestellt wurden.
- Der Auditor stellt keinen Antrag zur Zertifizierung, da Abweichungen zu kritischen Anforderungen festgestellt wurden und diese vorerst aufgearbeitet und durch die Zertifizierungsstelle überprüft werden müssen.

Allfällige zusätzliche Auflagen durch die Zertifizierungsstelle bleiben vorbehalten. Das Zertifikat wird nach erfolgreicher Zertifizierung zugestellt. Der Auditierte kann gegen diesen Antrag und die Art der Auditdurchführung schriftlich innert 10 Tagen bei der Zertifizierungsstelle Beschwerde einreichen.

H. Bestätigung

Die Unterzeichnenden bestätigen mit Ihrer Unterschrift die Korrektheit der in dieser Checkliste aufgezeichneten Ergebnisse.

Ort: Datum:

Unterschrift Auditor: Unternehmen:

Beilagen:

.....

Vorgehen gemäss internen Zertifizierungsvorgaben der Zertifizierungsstelle		
Verifikation	Datum:	Unterschrift Verifikator :
Bemerkungen:.....		
.....		
Freigabe für Produktezertifizierung	Datum:	Unterschrift Zertifizierer :
Bemerkungen:.....		
.....		